

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 8. Mai 2007

Nummer 11

---

INHALT

Tag		Seite
26. 4. 2007	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 11110 03	160
26. 4. 2007	<b>Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften</b> ..... 23100 05, 23100 04, 23100 01 03, 28100 01	161
26. 4. 2007	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten</b> ..... 79100	169

---

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

**Vom 26. April 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „5 403“ durch die Zahl „5 485“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Schreib- oder“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Höchstbetrag ist ausgehend von dem Entgelt eines mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Wochenstunden tätigen Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in einer nach Grundentgelt und Entwicklungsstufen gestuften Entgelttabelle festzusetzen.“
    - cc) In Satz 3 werden das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ und die Worte „Vergütungsgruppe Vc des Bundes-Angestellten-tarifvertrages“ durch die Worte „Entgeltgruppe 8 TV-L“ ersetzt.
    - dd) In Satz 4 werden die Worte „Büro- oder Schreibkraft“ durch das Wort „Bürokräft“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „die Vergütung der Schreib- und Bürokräfte“ durch die Worte „das Entgelt der Bürokräfte“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „einen“ die Worte „auf die vom Landtag gewährte Entschädigung bezogenen“ eingefügt.

- b) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.
  - c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Zuschläge“ eingefügt und am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
  - d) Nummer 4 wird gestrichen.
4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>§ 13 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend für Empfänger von Alters-, Witwen- oder Waisenentschädigung, wenn die Leistungen, außer in den Fällen des § 20 a, auf einer mindestens achtjährigen Mitgliedschaft im Landtag beruhen, sowie für Bezieher von Übergangsgeld.“
  - b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt als ein Jahr.  
<sup>3</sup>Gehörte ein früherer Abgeordneter dem Landtag mehrmals mit Unterbrechungen an, so sind diese Zeitabschnitte zusammenzurechnen. <sup>4</sup>Ein Zuschuss zu den Kosten einer Pflegeversicherung wird nicht gewährt.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6.
5. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Zahl „46 560“ durch die Zahl „47 165,28“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Zahl „1 411,65“ durch die Zahl „1 430,00“ und die Zahl „312,70“ durch die Zahl „316,77“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 26. April 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Gesetz  
zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften\*)**

**Vom 26. April 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über Raumordnung und Landesplanung

Das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften“.

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung,  
Gegenstromprinzip, Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Das Land und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. <sup>2</sup>Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und es ist Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

(2) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (§ 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes – ROG).

(3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

(4) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sowie Raumordnungspläne in Grenzräumen sind mit den Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Landesplanung:

die Aufstellung und Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms und seine Verwirklichung sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von überregionaler Bedeutung,

2. Regionalplanung:

die Aufstellung und Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms und seine Verwirklichung sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung,

3. das Landes-Raumordnungsprogramm:

der Raumordnungsplan, in dem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung für das Landesgebiet in den Grundzügen festgelegt ist,

4. ein Regionales Raumordnungsprogramm:

ein Raumordnungsplan, in dem für einen Teilraum das Landes-Raumordnungsprogramm konkretisiert und die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung festgelegt ist.

§ 2

Grundsätze der Raumordnung

Neben den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG gelten folgende weiteren Grundsätze der Raumordnung:

1. Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten der Raumordnung zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden.

2. <sup>1</sup>Die räumliche Struktur des Landes soll unabhängig von Zuständigkeitsbereichen und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, ökologischen und kulturellen Zusammenhänge entwickelt werden. <sup>2</sup>Die verdichteten und die ländlichen Regionen sollen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. <sup>3</sup>Die Verflechtung zwischen diesen Regionen soll verbessert und gefördert werden. <sup>4</sup>Dabei sind für alle Teile des Landes dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben.

3. <sup>1</sup>Die zentrale Lage des Landes im europäischen Wirtschafts- und Verkehrsraum soll für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume genutzt werden. <sup>2</sup>Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Gemeinschaft geschaffen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarn ausgebaut und die Standortvorteile des Landes im norddeutschen Verbund gestärkt werden.

4. Das Küstenmeer, die Inseln und der Küstenraum (Küstenzone) sollen durch ein integriertes Küstenzonenmanagement entwickelt werden, bei dem eine intensive Zusammenarbeit der Träger öffentlicher Belange, die Einbeziehung der Betroffenen und eine grenzüberschreitende integrierte Planung sowie die nachhaltige Entwicklung ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Belange sichergestellt wird.

5. <sup>1</sup>Die Siedlungs- und Freiraumstruktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird. <sup>2</sup>Die weitere Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung soll mit der Freiraumnutzung in Einklang gebracht werden; Freiräume und ihre Funktionen sollen erhalten werden.

6. <sup>1</sup>Die Standortattraktivität soll in allen Landesteilen durch Anpassung und Modernisierung in den Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und

\*) Artikel 1 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

Versorgungsangebote gesichert und ausgebaut werden. <sup>2</sup>Die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung dieser Strukturen soll in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete in den Gemeinden ausgerichtet werden. <sup>3</sup>Dadurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt und die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes, abgestuftes und tragfähiges Netz der städtischen und gemeindlichen Grundstrukturen geschaffen werden. <sup>4</sup>Dabei sind die regionalen Besonderheiten und die Vielfalt in den Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden.

7. <sup>1</sup>Die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur soll als wesentlicher Bestandteil eines nach innen und außen vernetzten Wirtschaftsraumes und als zentrale Voraussetzung für Mobilität, Wachstum und Beschäftigung unter Berücksichtigung von Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung in allen Teilräumen gesichert und ausgebaut werden. <sup>2</sup>Die Leistungsfähigkeit und Erschließungsqualität der Verkehrs- und Kommunikationssysteme soll durch Abstimmung und Vernetzung auch im Rahmen von Logistik- und Managementsystemen gesteigert werden.
8. <sup>1</sup>Es sollen verlässliche Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien geschaffen werden. <sup>2</sup>Durch Standort- und Trassensicherung sollen der Ausbau und die Anpassung der Energieversorgungssysteme und des europäischen Verbundnetzes unterstützt werden.
9. <sup>1</sup>Die Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Forst- und Holzwirtschaft sollen fortentwickelt und gestärkt werden, um Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und zu sichern. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei sollen gesichert werden. <sup>3</sup>Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei sowie Jagd sollen zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft beitragen.
10. <sup>1</sup>Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen für Gewässer sollen mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und den für die Teilräume des Landes aufgestellten Entwicklungszielen abgestimmt werden. <sup>2</sup>Durch die Landes- und Regionalplanung ist darauf hinzuwirken, dass die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser erreicht werden.
11. <sup>1</sup>Rohstoffvorkommen sollen langfristig gesichert und für eine Nutzung offen gehalten werden. <sup>2</sup>Ersetzungs- und Wiederverwendungsmöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden.
12. <sup>1</sup>Der Naturhaushalt und die Landschaft sollen entsprechend ihrer naturraumtypischen Ausprägung und ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit erhalten und entwickelt werden. <sup>2</sup>Gebiete mit besonderen Funktionen zur Erhaltung der Naturgüter und der landschaftlichen Eigenart sollen bewahrt werden. <sup>3</sup>Die Naturgüter und die Landschaft sollen nur in verträglicher und nachhaltiger Weise genutzt werden.“

3. Nach § 2 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Raumordnungspläne“.

4. Die §§ 3 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(1) Die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung sind für den jeweiligen Planungsraum durch einen Raumordnungsplan in Form von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung näher auszugestalten.

(2) <sup>1</sup>Die Raumordnungspläne sollen zur Raumstruktur insbesondere Festlegungen enthalten

1. zur angestrebten Siedlungs- und Standortstruktur, insbesondere über
  - a) Zentrale Orte,
  - b) Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Grundversorgung,
  - c) raumbedeutsame Siedlungsentwicklungen und industrielle Anlagenstandorte,
  - d) besondere Gemeindefunktionen, wie Entwicklungs- und Standortsschwerpunkte,
2. zur angestrebten Freiraumstruktur, insbesondere über
  - a) großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz,
  - b) die Belange der Wasserbewirtschaftung und des vorbeugenden Hochwasserschutzes,
  - c) die Nutzungen im Freiraum,
  - d) die Sanierung von Freiräumen und die Entwicklung von Freiraumfunktionen,
3. zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, insbesondere über
  - a) die Verkehrsinfrastruktur und die Umschlaganlagen von Gütern,
  - b) die Standort- und Trassensicherung für die Energiegewinnung und -verteilung,
  - c) die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

<sup>2</sup>In Festlegungen zur Freiraumstruktur (Satz 1 Nr. 2) kann zugleich bestimmt werden, dass im betreffenden Gebiet ein Ausgleich für an anderer Stelle eintretende unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes geschaffen werden kann.

(3) Die Raumordnungspläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (§ 4 Abs. 3 ROG) enthalten, die nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

(4) <sup>1</sup>Festlegungen in Raumordnungsplänen nach den Absätzen 2 und 3 können Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete) oder
3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Bau-

gesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

<sup>2</sup>Es kann vorgesehen werden, dass ein Vorranggebiet zugleich die Wirkung eines Eignungsgebietes nach Satz 1 Nr. 3 hat.

(5) <sup>1</sup>Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind beschreibend und zeichnerisch darzustellen. <sup>2</sup>Ziele der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Den Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen.

#### § 4

##### Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen. <sup>2</sup>Sie ist unselbständiger Teil des Verfahrens zur Aufstellung von Raumordnungsplänen. <sup>3</sup>Die Umweltprüfung sowie andere, aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften erforderliche Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen können gemeinsam durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Regionalen Raumordnungsprogrammen ist die Umweltprüfung auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschränken, die nicht bereits von der Umweltprüfung in Bezug auf das Landes-Raumordnungsprogramm erfasst wurden. <sup>2</sup>Eine ergänzende Umweltprüfung ist vorzunehmen, soweit die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfung nicht ausreichend aktuell oder detailliert sind.

#### § 5

##### Beteiligungsverfahren, Umweltbericht

(1) Das Aufstellungsverfahren für einen Raumordnungsplan wird von dem Planungsträger durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet.

(2) <sup>1</sup>Als eigenständiges Dokument oder als gesonderter Teil der Begründung des Entwurfs des Raumordnungsplans ist frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen. <sup>2</sup>Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke und des Geltungsbereichs des Raumordnungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. <sup>3</sup>Im Einzelnen hat der Umweltbericht die in der **Anlage 1** genannten Angaben zu enthalten.

(3) <sup>1</sup>Der Planungsträger legt den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts fest. <sup>2</sup>Die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. <sup>3</sup>Der Umweltbericht enthält alle Angaben, die nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans erforderlich sind und die sich nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden mit vernünftigerweise vertretbarem Aufwand ermitteln lassen. <sup>4</sup>Angaben, die dem Planungsträger aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

(4) <sup>1</sup>Zu dem Entwurf des Raumordnungsplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme

1. in Bezug auf alle Raumordnungspläne

a) die Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind,

b) die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,

c) die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Nr. 5 ROG,

d) die nach § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine,

e) die benachbarten Länder sowie

f) die Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 ROG) begründet werden soll,

2. in Bezug auf das Landes-Raumordnungsprogramm zusätzlich außer den kommunalen Spitzenverbänden auch die Träger der Regionalplanung und

3. in Bezug auf das Regionale Raumordnungsprogramm außerdem

a) die benachbarten Träger der Regionalplanung und

b) die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten,

soweit sie von den Planungen betroffen sein können. <sup>2</sup>Ferner soll den Verbänden und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Planungsraums von Bedeutung ist.

(5) <sup>1</sup>Der Entwurf des Raumordnungsplans, dessen Begründung und der Umweltbericht sind den Beteiligten nach Absatz 4 frühzeitig zu übersenden. <sup>2</sup>Anstelle einer Übersendung können die Unterlagen in elektronischer Form übermittelt oder im Internet bereitgestellt werden; auf Anforderung sind die Unterlagen den Beteiligten zu übersenden. <sup>3</sup>Zur Abgabe einer Stellungnahme ist den Beteiligten in schriftlicher oder elektronischer Form eine angemessene Frist zu setzen; im Fall der Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist mit der Fristsetzung die zugehörige Internetadresse anzugeben. <sup>4</sup>Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden.

(6) <sup>1</sup>Der Öffentlichkeit ist frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Raumordnungsplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht zu geben. <sup>2</sup>Hierfür sind die Unterlagen mindestens einen Monat lang bei dem Planungsträger auszulegen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Gleichzeitig mit der Auslegung sollen die Unterlagen im Internet bereitgestellt werden; die zugehörige Internetadresse ist in der Bekanntmachung nach Satz 3 mit anzugeben. <sup>5</sup>In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung genommen werden kann.

(7) <sup>1</sup>Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben, wenn bei der Fristsetzung nach Absatz 5 Satz 3 und in der Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 3 hierauf hingewiesen wurde. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.

(8) <sup>1</sup>Anregungen und Bedenken

1. eines Beteiligten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder d,

2. eines Beteiligten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in Bezug auf das Landes-Raumordnungsprogramm und

3. eines Beteiligten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 3 in Bezug auf das Regionale Raumordnungsprogramm,

sind mit diesem zu erörtern, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. <sup>2</sup>Mit den übrigen Beteiligten und der Öffentlichkeit kann eine Erörterung stattfinden.

(9) <sup>1</sup>Andere Staaten sind entsprechend den §§ 8 und 9 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligen, wenn die Durchführung des Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf deren Umwelt haben wird oder wenn ein anderer Staat dies beantragt. <sup>2</sup>In Abstimmung mit dem anderen Staat kann die Konsultation (§ 8 Abs. 2 UVPG) ganz oder teilweise mit der Erörterung nach Absatz 8 verbunden werden.

(10) <sup>1</sup>Wird der Entwurf des Raumordnungsplans, der Gegenstand der Beteiligung nach den Absätzen 4 bis 9 gewesen ist, in seinen Grundzügen geändert, so ist die Beteiligung erneut durchzuführen. <sup>2</sup>Der Planungsträger kann bestimmen, dass bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. <sup>3</sup>Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme können für die erneute Beteiligung angemessen verkürzt werden.

(11) Für das Teilnahmeverfahren in Bezug auf Raumordnungspläne und Raumordnungsprogramme, die in einem anderen Staat ausgearbeitet werden, gilt § 9 b UVPG entsprechend.

#### § 6

##### Abwägung und Abschluss des Aufstellungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. <sup>2</sup>In der Abwägung sind zu berücksichtigenden

1. die im Teilnahmeverfahren abgegebenen Stellungnahmen,
2. der Umweltbericht, wie er sich nach seiner Überprüfung unter Berücksichtigung der im Teilnahmeverfahren abgegebenen Stellungnahmen darstellt,
3. sonstige öffentliche Belange sowie private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, und
4. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach Maßgabe des § 34 c Abs. 1 bis 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

(2) <sup>1</sup>Dem Raumordnungsplan ist als Teil der Begründung eine zusammenfassende Erklärung darüber beizufügen,

1. wie Umwelterwägungen einbezogen wurden,
2. wie der Umweltbericht, die im Teilnahmeverfahren abgegebenen Stellungnahmen und die Konsultationen (§ 8 Abs. 2 UVPG) berücksichtigt wurden sowie
3. welche Gründe nach Abwägung mit den zu prüfenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (§ 5 Abs. 2 Satz 2) für die Festlegungen des Raumordnungsplans entscheidungserheblich waren.

<sup>2</sup>Ferner sind in der Begründung die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu benennen.

(3) <sup>1</sup>Ab dem Tag des Inkrafttretens des Raumordnungsplans hat der Planungsträger den Raumordnungsplan und dessen Begründung zur Einsichtnahme für jeder-

mann auszulegen. <sup>2</sup>Der Ort der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Zugleich sollen die ausgelegten Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet bereitgestellt werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die zugehörige Internetadresse in der Bekanntmachung nach Satz 2 mit anzugeben. <sup>5</sup>Für die Bekanntgabe in Nachbarstaaten gilt § 8 Abs. 3 UVPG.

#### § 7

##### Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms

(1) <sup>1</sup>Das Land hat ein Landes-Raumordnungsprogramm aufzustellen. <sup>2</sup>Darin können auch nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Grundsätze oder Ziele der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm getroffen werden. <sup>3</sup>Das Landes-Raumordnungsprogramm und die entsprechenden Raumordnungspläne benachbarter Länder sind aufeinander abzustimmen.

(2) Die nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen des Landes werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierung beschließt das Landes-Raumordnungsprogramm als Verordnung. <sup>2</sup>Vorher ist dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 8

##### Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme

(1) <sup>1</sup>Die Träger der Regionalplanung haben für ihren jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. <sup>2</sup>Die Aufstellung von sachlichen oder räumlichen Teilprogrammen ist nicht zulässig.

(2) Für kreisfreie Städte als Träger der Regionalplanung ersetzt der Flächennutzungsplan das Regionale Raumordnungsprogramm.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalen Raumordnungsprogramme sind aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln. <sup>2</sup>Dabei sind die im Landes-Raumordnungsprogramm für den Planungsraum enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das Landes-Raumordnungsprogramm dies nicht ausschließt, näher festzulegen. <sup>3</sup>Daneben sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das Landes-Raumordnungsprogramm den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. <sup>4</sup>Es können weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Grundsätzen und Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht widersprechen. <sup>5</sup>Regionale Raumordnungsprogramme sind Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen.

(4) <sup>1</sup>Die Regionalen Raumordnungsprogramme benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. <sup>2</sup>In den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte oberster Stufe ist eine gemeinsame Planung anzustreben.

(5) Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden oder Planungsverbänden des Planungsraums beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind in der Abwägung nach § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(6) <sup>1</sup>Das Regionale Raumordnungsprogramm wird vom Träger der Regionalplanung als Satzung beschlossen; es bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungs-

behörde, die die Rechtmäßigkeit überprüft. <sup>2</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde kann räumliche oder sachliche Teile des Regionalen Raumordnungsprogramms vorweg genehmigen oder von der Genehmigung ausnehmen.

(7) <sup>1</sup>Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 6 wird vom Träger der Regionalplanung öffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Mit der Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm in Kraft. <sup>3</sup>Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen; sie ist mit der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 3 zu verbinden.

(8) <sup>1</sup>Das Regionale Raumordnungsprogramm ist vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. <sup>2</sup>Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass weder eine Änderung noch eine Neuaufstellung erforderlich ist, so ist die oberste Landesplanungsbehörde hierüber zu unterrichten. <sup>3</sup>Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 außer Kraft, wenn nicht vorher

1. der Träger der Regionalplanung öffentlich bekannt macht, dass die Überprüfung nach Satz 1 zu dem Ergebnis geführt hat, dass weder eine Änderung noch eine Neuaufstellung erforderlich ist,
2. der Träger der Regionalplanung zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt macht oder
3. die oberste Landesplanungsbehörde die Geltungsdauer verlängert und der Träger der Regionalplanung diese Verlängerung öffentlich bekannt macht.

<sup>4</sup>Am Tag der Bekanntmachung nach Satz 3 Nr. 1 oder 2 beginnt die Frist nach Satz 1 neu. <sup>5</sup>Wird die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms nach Satz 3 Nr. 3 verlängert, so tritt es mit Ablauf der verlängerten Geltungsdauer außer Kraft, wenn nicht vorher eine neue Bekanntmachung nach Satz 3 vorgenommen wird.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren der Aufstellung und Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme und die Art der Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen.

## § 9

### Planänderungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Raumordnungspläne sind bei Bedarf zu ändern. <sup>2</sup>Dies kann auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geschehen. <sup>3</sup>Für Änderungen der Raumordnungspläne gelten die Vorschriften über die Planaufstellung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 bedürfen geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans keiner Umweltprüfung, wenn der Planungsträger in einer Vorprüfung gemäß den Kriterien der **Anlage 2** festgestellt hat, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. <sup>2</sup>Die Feststellung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu treffen. <sup>3</sup>Die zu der Feststellung nach Satz 1 führenden Erwägungen sind in die Begründung des Entwurfs für die Änderung des Raumordnungsplans aufzunehmen. <sup>4</sup>Ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich, so bedarf es keines Umweltberichts, keiner zusammenfassenden Erklärung und keiner Benennung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen. <sup>5</sup>In einem

solchen Fall sind Nachbarstaaten nicht nach § 5 Abs. 9, sondern wie benachbarte Länder zu beteiligen.

(3) <sup>1</sup>Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. <sup>2</sup>Das vereinfachte Verfahren wird abweichend von § 5 Abs. 1 mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten eingeleitet. <sup>3</sup>Der Kreis der Beteiligten kann auf die in § 5 Abs. 4 Satz 1 Genannten und die Nachbarstaaten begrenzt werden.“

5. § 10 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich; Halbsatz 1 gilt nicht für die Vorschriften über die Auslegung und die Bekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 8 Abs. 7). <sup>2</sup>Die Jahresfrist beginnt für das Landes-Raumordnungsprogramm mit dessen Verkündung und für die Regionalen Raumordnungsprogramme mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung. <sup>3</sup>Auf die Frist nach Satz 1 und auf den Fristbeginn nach Satz 2 ist bei der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 3 hinzuweisen.

(2) Unbeachtlich sind jedenfalls

1. die Unvollständigkeit der Begründung, ausgenommen das Fehlen abwägungserheblicher Angaben in dem die Umweltprüfung betreffenden Teil der Begründung, und
  2. Abwägungsmängel, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“
6. Nach § 11 wird die folgende Überschrift eingefügt:

### „Dritter Abschnitt

### Raumordnungsverfahren“.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Abkürzung „ROG“ die Worte „oder des § 2 dieses Gesetzes“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Abkürzung „UVPG“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Abkürzung „UVPG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Satz 2 sowie Abs. 9 gilt entsprechend.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Anregungen und Bedenken eines in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, b und d sowie Nr. 3 genannten Beteiligten sind mit diesem zu erörtern, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen; mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden.“

9. In § 17 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 4“ durch die Verweisung „nach § 15 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

10. Nach § 18 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt

**Weitere Instrumente zur Verwirklichung  
der Planung, Zusammenarbeit“.**

11. Nach § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Überwachung

<sup>1</sup>Der Planungsträger hat die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe können auch die bei Inkrafttreten des Raumordnungsplans bereits bestehenden Überwachungsinstrumente genutzt werden, soweit sie dafür geeignet sind.“

12. In § 20 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Raumordnungskataster“ die Worte „in elektronischer Form“ eingefügt.

13. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Sie haben die Landesplanungsbehörden auch über erhebliche Umweltauswirkungen zu unterrichten, die sich aus der Durchführung der Raumordnungspläne ergeben.“

14. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anfechtungsklage gegen eine Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung.“

15. Nach § 23 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

**Zuständigkeiten, Schlussvorschriften“.**

16. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wahr“ ein Semikolon und die Worte „die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ eingefügt.

17. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Für Raumordnungspläne, die nach dem 1. Juni 2007 in Kraft treten, sind die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens geltenden Vorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>In Bezug auf Raumordnungspläne, bei denen das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung vor dem 21. Juli 2004 eingeleitet worden ist, kann der Planungsträger von einer Überwachung nach § 19 a absehen.

(2) Bis zur Bekanntmachung der Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen — Teil II —, das durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten durch das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. April 2005 (Nds. MBL S. 296) eingeleitet worden ist, sind anstelle der in § 2 geregelten Grundsätze der Raumordnung die in der Anlage des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil I — festgesetzten Grundsätze und Ziele der Raumordnung mit Ausnahme der in den Abschnitten B 8 und B 9 genannten Bestimmungen weiter anzuwenden.“

18. Nach § 30 werden die folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1

(zu § 5 Abs. 2 Satz 3)

**Inhalt des Umweltberichts**

Der Umweltbericht hat zu enthalten

1. in einer Einleitung eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
  2. eine Darstellung
    - a) der Beziehung des Raumordnungsplans zu den auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene sowie in deutschen Fachgesetzen, Fachplänen und Fachprogrammen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und
    - b) der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Raumordnungsplans berücksichtigt wurden,
  3. in einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
    - a) eine Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich sämtlicher derzeitigen für den Raumordnungsplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) ausgewiesenen Gebiete,
    - b) die voraussichtliche Entwicklung des Planungsraums ohne die Durchführung der beabsichtigten Planung,
    - c) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Raumordnungsplans
      - aa) mit einer Beschreibung und Bewertung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie
      - bb) mit einer Schutzgutbetrachtung zu voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Aspekte wie
        - die biologische Vielfalt,
        - die Bevölkerung,
        - die Gesundheit des Menschen,
        - die Fauna,
        - die Flora,
        - den Boden,
        - das Wasser,
        - die Luft,
        - klimatische Faktoren,
        - Sachwerte,
        - das kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze,
        - die Landschaft,
- einschließlich ihrer sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und lang-

- fristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen, sowie die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren,
- d) in einer Kurzdarstellung die Gründe für die Auswahl der geprüften Alternativen,
- e) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen, die sich aufgrund der Durchführung des Raumordnungsplan ergeben können, zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
4. als weitere Angaben
- a) eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich einer Beschreibung etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen,
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans,
5. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben zu den Nummern 1 bis 4.

#### **Anlage 2**

(zu § 9 Abs. 2 Satz 1)

#### **Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung bei geringfügiger Änderung eines Raumordnungsplans**

1. Merkmale der Änderung des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
- a) das Ausmaß, in dem die Änderung des Raumordnungsplans für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
- b) das Ausmaß, in dem die Änderung des Raumordnungsplans andere Pläne und Programme, einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie, beeinflusst,
- c) die Bedeutung der Änderung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
- d) die für die Änderung des Raumordnungsplans relevanten Umweltprobleme,
- e) die Bedeutung der Änderung des Raumordnungsplans für die Durchführung von Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes,
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- b) den kumulativen Charakter der Auswirkungen,
- c) den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- d) die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen),

- e) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen in Bezug auf das geografische Gebiet und die Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen,
- f) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets hinsichtlich
- besonderer natürlicher Merkmale oder des kulturellen Erbes,
- einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten,
- intensiver Bodennutzung,
- g) die Gebiete oder Landschaften, deren Status auf internationaler Ebene, auf den Ebenen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes oder des Landes oder auf kommunaler Ebene geschützt ist.“

#### Artikel 2

#### Aufhebung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil I —

Das Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil I — vom 2. März 1994 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 738), wird aufgehoben.

#### Artikel 3

#### Änderung der Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme

Die Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 260), geändert durch Verordnung vom 19. November 2001 (Nds. GVBl. S. 724), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Die §§ 5 bis 8 werden gestrichen.

#### Artikel 4

#### Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

§ 60 a Nr. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

- „2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen nach den §§ 4 bis 6 sowie des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme.“

#### Artikel 5

#### Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei eine Inhaltsübersicht voranzustellen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

Nds. GVBl. Nr. 11/2007, ausgegeben am 8. 5. 2007

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Hannover, den 26. April 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten**

**Vom 26. April 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 568), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Eigentumsübergang nach Satz 1 erfasst die Grundstücke, die mit ihrer katastermäßigen Bezeichnung nach Gemarkung, Flur und Flurstück in einer am 17. Januar 2007 mit Schnur und Siegel ausgefertigten Liste des für Forsten zuständigen Ministeriums (Fachministerium) aufgeführt sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Hannover, den 26. April 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

# **Wenn es einmal schnell gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*